

Förderverein Friedrich-von-Ellrodt-Schule Neudrossenfeld

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen
„Förderverein Friedrich-von-Ellrodt-Schule Neudrossenfeld e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neudrossenfeld.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie die Beschaffung von Mitteln für Investitionen und Aktionen der Friedrich-von-Ellrodt-Schule Neudrossenfeld. Der Satzungszweck „Bildung und Erziehung“ wird unter anderem verwirklicht durch die Ermöglichung von pädagogischen Zusatz- und Betreuungsangeboten an der Friedrich-von-Ellrodt-Schule Neudrossenfeld (zum Beispiel Englischunterricht).
2. Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen aus dem Verein austreten. Der Austritt wird in Schriftform gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt. Die Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr bleiben davon jedoch unberührt. Ein Mitglied kann bei grobem Verstoß gegen die Ziele des Vereins oder aus einem anderen wichtigen Grund durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes und/oder mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Dem auszuschließenden Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen jährlichen Beitrag zu zahlen. Die Beiträge sind im voraus zu entrichten, in jedem Fall aber am Ende des ersten Monats eines Geschäftsjahres.
2. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
3. Gerät ein Mitglied mit seinem jährlichen Beitrag nach § 4 um mehr als ein Kalenderjahr in Verzug, erlischt die Mitgliedschaft.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Mitgliedern und gibt sich die Geschäftsordnung selbst.
2. Er ist vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Mitglieder des Vorstandes sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Die Aufgabe des Kassiers wird durch einen der Vorstände, oder durch ein Mitglied des Vereins außerhalb des Vorstandes wahrgenommen.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung bestellt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur natürliche Personen als Mitglieder des Vereins gewählt werden. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf bleibt er jedoch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. Die Gründungsversammlung wählt die Vorstandsmitglieder aus ihrer Mitte. Wiederwahl ist zulässig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so können die beiden verbleibenden Vorstandsmitglieder für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes und des Kassiers. Sie wählt ferner zwei Rechnungsprüfer und einen Schriftführer für das Geschäftsjahr.
3. Ferner ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder es verlangen.
4. Die Einladung erfolgt schriftlich, per Fax oder eMail durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
5. Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom Vorstand unterzeichnet.

§ 7 Satzungsänderungen

1. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer Verwaltungsbehörde aus irgendeinem Grund verlangt werden, selbständig vorzunehmen.
2. Für alle anderen Satzungsänderungen gelten die Bestimmungen des BGB.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufheben des Vereins oder Änderung der allgemeinen Zielsetzung des Vereins im Sinne des § 2, Ziffer 1, fällt das Vereinsvermögen an den Aufwandsträger der Friedrich-von-Ellrodt-Schule Neudrossenfeld, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Friedrich-von-Ellrodt-Schule Neudrossenfeld zu verwenden hat.

Neudrossenfeld, 26. Mai 2014